

Beschlussempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/1539 und 14/1931 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung insolvenzrechtlicher **und kreditwesenrechtlicher Vorschriften**

A. Problem

Die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, die am 19. Mai 1998 erlassen wurde, muss bis zum 10. Dezember 1999 in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung.

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert insbesondere Anpassungen in der Insolvenzordnung und im Kreditwesengesetz. Ziel dieser Änderungen ist es zu verhindern, dass die Insolvenz eines großen Kreditinstituts über weltweite Verflechtungen zahlreiche andere Kreditinstitute in Gefahr bringt und damit eine Krise des internationalen Bankensystems heraufbeschworen wird.

Einstimmige Annahme im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht zu erwarten. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 14/1539 verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/1539 und 14/1931 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Satz 1 in Buchstabe b wie folgt gefasst:

„Absatz 1 sowie § 95 Abs. 1 Satz 3 stehen nicht der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen entgegen, die in ein System eingebracht wurden, das der Ausführung solcher Verträge dient, sofern die Verrechnung spätestens am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auf die den in § 96 Abs. 2 Satz 1 genannten Ansprüchen und Leistungen zugrunde liegenden Rechtshandlungen mit der Maßgabe Anwendung, dass durch die Anfechtung nicht die Verrechnung einschließlich des Saldenausgleichs rückgängig gemacht wird oder die betreffenden Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträge unwirksam werden.““

Berlin, den 3. November 1999

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Wolfgang Götzer und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/1539 in seiner 53. Sitzung vom 9. September 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1999 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung vom 27. Oktober 1999 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung vom 3. November 1999 beraten und einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf mit den sich aus der Beschlussempfehlung ergebenden Maßgaben zuzustimmen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf mit den Maßgaben, die sich aus der Stellungnahme des Bundesrates ergeben, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat, fand im Rechtsausschuss einhellige Zustimmung. Zu den vom Bundesrat geäußerten Prüfbitten erklärte die Bundesregierung, diese würden weiter verfolgt, könnten aber wegen der Eilbedürftigkeit der durch den Entwurf erfolgenden Richtlinienumsetzung im laufenden Gesetzgebungsvorhaben nicht abschließend erledigt werden.

Berlin, den 3. November 1999

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in der Drucksache 14/1539 S. 5 ff. verwiesen.

Zu Nummer 1 der Maßgaben

Der Wortlaut der Vorschrift im Gesetzentwurf der Bundesregierung erwähnt lediglich Zahlungs- und Übertragungsverträge, da in den erfassten Systemen ganz überwiegend nur Übertragungsverträge im Sinne von § 676 BGB und Zahlungsverträge nach § 676d BGB abgewickelt werden. Im Interesse einer möglichst umfassenden Regelung sollte auch der Fall abgedeckt werden, dass Überweisungsverträge nach § 676a BGB in das System eingestellt werden.

Zu Nummer 2 der Maßgaben

Ebenso wie in § 96 Abs. 2 Satz 1 InsO sollen auch in § 147 Abs. 1 Satz 2 InsO die Überweisungsverträge ausdrücklich angesprochen werden, um den durch die Richtlinie gebotenen umfassenden Schutz der Abwicklung unbarer Zahlungen sicherzustellen. Weiterhin soll klargestellt werden, dass nicht nur die Verrechnung als solche, sondern auch der Saldenausgleich anfechtungsfest ausgestaltet ist. Die bisher in der Bestimmung enthaltenen Worte „im System“ sollen gestrichen werden, um unzweideutig klarzustellen, dass sich die Anfechtung nur auf die dem Zahlungsverkehrsvorgang zugrunde liegenden Rechtshandlungen beziehen kann.

Rainer Funke
Berichterstatter

